Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9327**

17. Wahlperiode 17. 04. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9237 –

Beteiligung von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern an Bewertungsreserven bei Lebens- und Rentenversicherungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2008 sind Versicherte in der Lebensversicherung bei Beendigung ihres Vertrages nicht nur an den Überschüssen, sondern auch an den Bewertungsreserven der Versicherungen zu beteiligen. Bei Rentenversicherungen besteht der Anspruch bei Beendigung der Ansparphase und während der Rentenlaufzeit. Bewertungsreserven (auch „stille Reserven“ genannt) ergeben sich aus der Differenz zwischen den angesetzten Buchwerten und den Zeit- oder Marktwerten von Kapitalanlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben (vgl. Urteil vom 26. Juli 2005, Aktenzeichen: 1 BvR 782/94), dafür Sorge zu tragen, dass Versicherungsnehmerinnen und -nehmer einen Anspruch auf Teilhabe an den Vermögenswerten erhalten, die durch Prämienzahlung geschaffen werden.

Schon kurz nachdem die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verabschiedet wurde, mahnten jedoch Verbraucherschützer, dass die Regelung seitens der Versicherungswirtschaft kundenunfreundlich ausgelegt würde. Versicherer würden das, was sie an Bewertungsreserven zu zahlen haben, durch Kürzungen bei den Überschüssen ausgleichen. Zudem wird bis zum heutigen Tage kritisiert, dass die Berechnungen der Versicherer für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht transparent und damit nicht nachvollziehbar seien (vgl. Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Hamburg vom 19. März 2012 „Allianz: David gegen Goliath“).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 26. Juli 2005 – Az. 1 BvR 80/95 – entschieden, dass aus einer Lebensversicherung ausscheidende Versicherungsnehmer auch an stillen Reserven des Versicherungsunternehmens zu beteiligen sind; der Gesetzgeber müsse Vorkehrungen dafür treffen, dass bei der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. April 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ermittlung des bei Vertragsende zuzuteilenden Schlussüberschusses die durch die Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hatte bei der zu schaffenden Regelung die gegensätzlichen Interessen der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen: Ausscheidende Versicherungsnehmer haben ein Interesse an einer möglichst hohen Beteiligung an den Bewertungsreserven. In der Versichertengemeinschaft verbleibende Versicherungsnehmer haben ein Interesse daran, dass die Bewertungsreserven möglichst umfassend erhalten bleiben, denn die Bewertungsreserven sichern auch ihre zukünftigen Ansprüche. Insoweit trifft es zu, dass Auszahlungen bisher nicht realisierter Reserven zukünftige Überschüsse mindern können.

Richtig ist auch, dass das vorhandene Recht keine vollständige Transparenz herstellt. Müsste jedem ausscheidenden Versicherungsnehmer ein vollständiges Rechenwerk zur Verfügung gestellt werden, aus dem sich ergibt, welche Bewertungsreserven im Einzelnen wie seinem Vertrag zugerechnet worden sind, entstünden hohe zusätzliche Verwaltungskosten, die den Auszahlungsbetrag merkbar mindern würden. Hinzu kommt, dass die Überprüfung des Zahlenwerks ohnehin nur durch einen Sachverständigen erfolgen könnte. Die Komplexität der Berechnung ergibt sich daraus, dass es um zahlreiche Verträge geht, mit unterschiedlichen Laufzeiten und unterschiedlichen Prämienzahlungen, damit auch unterschiedlicher Kausalität. Auch die Bewertung der vorhandenen stillen Reserven ist relativ komplex.

Angesichts dieser Ausgangslage hat sich der Gesetzgeber für eine einfach handhabbare Regelung entschieden, die die Interessen der betroffenen Versicherungsnehmer zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Transparenz hinsichtlich der Bewertungsreserven wurde dadurch hergestellt, dass die Versicherungsunternehmen verpflichtet wurden, für sämtliche Kapitalanlagen in einem Anhang zur Bilanz den Zeitwert anzugeben.

1. Liegt nach Auffassung der Bundesregierung ein Verstoß gegen § 153 Absatz 3 VVG vor, wenn eine pauschale Beteiligung an den Bewertungsreserven herausgelöst und in einen so genannten Sockelbetrag umgewandelt und der Schlussüberschuss insoweit gekürzt wird?

   Werden dadurch die aus einer Lebensversicherung ausscheidenden Versicherungsnehmer seitens der Versicherungsunternehmen nicht bzw. nicht in geschuldetem Umfang an den Bewertungsreserven beteiligt?

§ 153 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht vor, dass die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und jedem Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen sind. Diese Regelung lässt einem Versicherungsunternehmen Spielraum; wichtig ist, dass jeder Versicherungsnehmer gleich behandelt wird. Auch Pauschalierungen können zulässig sein, soweit ein verursachungsorientiertes Verfahren gegeben ist. Auch die Bezeichnung eines Betrages als „Sockelbetrag“ führt nicht dazu, dass ein Verstoß gegen § 153 Absatz 3 VVG anzunehmen wäre. Die „Herauslösung“ eines Betrages X aus der Schlussüberschussbeteiligung und die gleichzeitige Zuweisung dieses Betrages X als Beteiligung an Bewertungsreserven – es wird aus der Frage nicht ganz klar, wie dieses Verfahren tatsächlich ablaufen soll – entspricht jedenfalls dann den Vorgaben des § 153 Absatz 3 VVG (und denen des Bundesverfassungsgerichts; s. o.), wenn bei der Ermittlung des bei Vertragsende zuzuteilenden Schlussüberschusses die durch die Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerte angemessen berücksichtigt wurden; es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

2. Bedürfte ein in Frage 1 genanntes Vorgehen einer Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Absatz 1 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)?

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sein.

3. Hat ein aus der Lebensversicherung ausscheidender Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen einen Anspruch darauf, dass ihm über Anlagevermögen, Buch- und Zeitwerte und die Zuweisung von Bewertungsreserven auf seinen konkreten Vertrag insoweit Auskunft erteilt wird, dass ihm oder einem Gericht eine Überprüfung des ermittelten Betrages möglich ist?

   Woraus ergibt sich dieser Anspruch, und wie kann eine solche Überprüfung erfolgen?

Ein ausdrücklicher Anspruch besteht nicht; auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Ein Anspruch kann sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben (vgl. Landgericht Dortmund; Entscheidung vom 27. Oktober 2011; Az. 2 O 479/09). Im Zivilprozess sind ferner die Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast zu berücksichtigen.

4. In welchem Zusammenhang steht der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu der in den Fragen 1 und 3 beschriebenen Thematik, vor dem Hintergrund, dass § 130 Absatz 3 und 4 VVG – neu – vorsieht, dass Lebensversicherungsunternehmen zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen einen sogenannten Sicherungsbedarf von dem den Versicherungsnehmern zustehenden Anteil an den Bewertungsreserven in Abzug bringen können?

§ 130 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes soll geändert werden. Die Änderung dient der Präzisierung der bereits im Gesetz vorhandenen Regelung, nach der die Beteiligung an Bewertungsreserven aus Gründen des Aufsichtsrechts gekürzt werden kann (§ 153 Absatz 3 Satz 3 VVG in Verbindung mit Aufsichtsrecht); Hintergrund ist der Schutz der Interessen der Versichertengemeinschaft (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333